

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 58/13 B

L 3 VE 9/10 (LSG Hamburg)
S 43 VG 6/07 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Roos
und den Richter Othmer
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 2. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu
gewähren und ihr Rechtsanwältin G. aus H. beordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 2. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

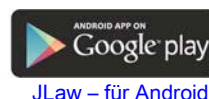


Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 In der Hauptsache begehrt die Klägerin die Anerkennung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff iSd § 1 OEG nach einer Auseinandersetzung mit Herrn B. am 22.10.1999 und nachfolgend ua diagnostizierter Kopfprellung rechts, aufgetretenem Pneumothorax sowie geltend gemachter posttraumatischer Belastungsstörung. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen Herrn B. , mit dem die Klägerin eine Beziehung hatte, wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Der parallele Schadensersatzprozess endete durch Vergleich, in dem sich der Lebensgefährte zur Zahlung von 6000,00 Euro (von 55888,12 Euro) bereit erklärte. Für den Fall, dass 3000,00 Euro bis zum 30.4.2004 gezahlt würden, sollte der restliche Betrag erlassen werden (*OLG Hamburg – 6 U 113/03*).
- 2 Der Antrag vom 12.11.1999 auf Anerkennung nach dem OEG war bei der Beklagten als auch anschließend beim SG und LSG erfolglos. Das LSG hat ua nach neuerlicher Vernehmung Herrn B. durch das zuständige italienische Gericht, nach Vernehmung einer in der Nacht nach der Auseinandersetzung von der Klägerin mehrfach angerufenen Bekannten, den Angaben der Klägerin vor dem Landgericht und auf des Basis des Inhalts der Strafakten zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, der Senat habe keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Klägerin von Herrn B. sowohl an der rechten Schläfe als auch im Brustbereich jeweils durch Gewalteinwirkung verletzt worden sei. Vieles spreche auch dafür, dass sie anlässlich des streitigen Ereignisses einen traumatischen Pneumothorax erlitten habe. Es lasse sich jedoch nach dem Ergebnis der Beweisausnahme nicht feststellen, dass die festgestellte Gewalt mit Verletzungs- oder Tötungsvorsatz ausgeführt worden sei. Am fraglichen Abend habe sich vielmehr im Rahmen eines Partnerschaftsstreits ein Handgemenge entwickelt. Herr B. habe sich aus einer Umklammerung der Klägerin befreien wollen, mit der diese ihn daran habe hindern wollen, ihre Wohnung und sie selbst zu verlassen. Angesichts der Freiheitsberaubung durch die Klägerin sei Herr B. jedenfalls berechtigt gewesen, dieser mit Hilfe der angewendeten körperlichen Gewalt zu begegnen. Die Beweiserleichterung des § 15 KOV-VfG komme der Klägerin nach Aufklärung des Sachverhalts nicht zugute (*Urteil vom 2.7.2013*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt hierfür Prozesskostenhilfe (PKH).



II

- 4 1. Der Antrag der Klägerin, ihr PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin G. für die von ihr eingelegte und begründete Beschwerde zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist nämlich unzulässig (*dazu 2.*).
- 5 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG.
- 6 a) Die Klägerin legt die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).
- 7 Die Klägerin behauptet zwar, das LSG sei von dem Rechtssatz ausgegangen, die Beweiserleichterungen des § 15 KOV-VfG würden nicht für die Beurteilung der anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 S 1 OEG gelten, wenn lediglich sekundäre Tatzeugen vorhanden seien, die das Geschehen nicht selber erlebt haben und der vermeintliche Täter die Angaben bestreitet. Dieser Rechtssatz widerspreche dem tragenden Rechtssatz des BSG in seiner Entscheidung vom 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R, dass die Beweiserleichterung des § 15 S 1 KOV-VfG auch dann anwendbar sei, wenn für den schädigenden Vorgang keine Zeugen vorhanden seien. Die in der Beschwerdebegründung angegebenen Auszüge aus der Entscheidung des LSG verdeutlichen indes, dass das LSG bereits nach umfassender Aufklärung des Sachverhalts überzeugt war, dass die in Frage stehende Gewalteinwirkung durch Herrn B. erfolgte, die weiteren Angaben der Klägerin



sich indes als unwahr erwiesen hätten. Nicht nachvollziehbar ist deshalb anhand der Beschwerdebegründung, wieso das LSG Veranlassung hätte haben können, einen von der Rechtsprechung des BSG zu § 15 KOV-VfG abweichenden Rechtssatz aufzustellen. Jedenfalls aber wird angesichts der vorgenannten Auszüge aus dem LSG-Urteil in der Beschwerdebegründung die Entscheidungsrelevanz nicht aufgezeigt. Insoweit führt die Beschwerdebegründung lediglich aus, unter "Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG hätte die Klägerin entgegen dem angefochtenen Urteil des LSG Anspruch auf Versorgung nach dem OEG". Auf die weiteren das Urteil tragenden Ausführungen des LSG, dass es - einen tätlichen Angriff unterstellt -, jedenfalls an dessen Rechtswidrigkeit fehlen würde, geht die Beschwerde insoweit nicht ein.

- 8 b) Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darten, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr*, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN). Geltend gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 10 Die Klägerin bezieht sich zwar auf mehrere in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hilfsweise zu Protokoll erklärte Beweisanträge, nämlich zu den Fragen



1. ob bei einem Schlag/einem Stoß im Brustbereich ein Hämatom zwingend entstehen muss
2. ob durch einen fahrlässig begangenen Anstoß mit dem Ellenbogen in dem Bereich der Brust oder durch den Aufprall auf einen Koffer ein sogenannter Pneumothorax entstehen kann
3. welcher Einwirkung/Kraftentfaltung es bedarf, um mit einem einzelnen Schlag/Stoß/Fall einen traumatischen Pneumothorax zu bedingen durch Einholung eines rechtsmedizinischen Sachverständigengutachtens

weiter hilfsweise zu der Frage,

ob die Aussagen der Klägerin zum Geschehensablauf in der Nacht vom 22./23.10.1999 glaubhaft im Sinne von § 15 KOV-VfG sind, durch Einholung eines sogenannten aussagepsychologischen Gutachtens, das sich an den Maßstäben des Sozialrechts orientiert.

- 11 Der Senat lässt dahingestellt, ob die Klägerin hiermit sämtlich formell ordnungsgemäße und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltene Beweisanträge bezeichnet (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Denn für keinen ihrer Anträge zeigt die Klägerin die Entscheidungserheblichkeit auf. Insoweit hätte sich die Klägerin maßgeblich mit der materiellrechtlichen Rechtsauffassung des LSG beschäftigen müssen, wonach jedenfalls Rechtfertigungsgründe zugunsten des Lebensgefährten bestanden. Stattdessen beschränkt sie sich darauf zu beanstanden, das LSG habe der Aussage des Zeugen ein höheres Gewicht beigemessen, die ungleichen körperlichen Verhältnisse der am Tatgeschehen Beteiligten nicht berücksichtigt und hiervon ausgehend zu Unrecht keinen Notwehrexzess geprüft. Bloße Angriffe auf die Beweiswürdigung des LSG können indessen nicht zur Zulassung der Revision führen, auch wenn sie in die Gestalt einer Sachaufklärungsrüge gekleidet sind (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG*). Der verbleibende Vorwurf der Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

